

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung
über die Anordnung einer Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KE 339 „Sindorfer Straße“ im Stadtteil Kerpen**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.05.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes KE 339 „Sindorfer Straße“ im Stadtteil Kerpen beschlossen.

Das Plangebiet erstreckt sich von der „Alten Landstraße“ bis zum Kreuzungsbereich „Friedensring/Nordring“ und umfasst grob begrenzt die beidseitig der Sindorfer Straße gelegenen bebauten bzw. noch unbebauten Grundstücke. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes KE Nr. 339 „Sindorfer Straße“ überlagert im Eckbereich der Sindorfer Straße/ Nordring den rechtsverbindlichen Bebauungsplan KE Nr. 244 „Nordring/Burgunder Straße“

Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Verlängerung der Veränderungssperre angeordnet.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Im Geltungsbereich dieser gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben);
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt sobald und soweit der Bebauungsplan KE 339 „Sindorfer Straße“ Stadtteil Kerpen rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 21.05.2012

i.V. Peter Knopp, Erster Beigeordneter

